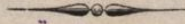


**Zur Wahl**

des

**Wiener Gemeinderathes.**



von

**einem Mitgliede**

des Wiener Vereines zur Verbreitung von Druckschriften  
für Volksbildung.

**Unentgeltlich**

vertheilt vom Vereine zur Verbreitung von Druckschriften für Volks-  
bildung, welcher den Nachdruck dieses Aufsatzes gestattet.

---

**WIEN 1850.**

Gedruckt bei A. Pichler's Witwe.

Genealogie

1854

Wiener Gemeindegemeinschaft



Die Wiener Stadtbibliothek hat die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass Sie die

Genealogie

Genealogie von ... in ...

Wien 1854

Verlag von ...



Wenn überhaupt die Aufgabe des Wiener-Gemeinderathes bei der Größe der Commune, und der Wichtigkeit und Mannigfaltigkeit der Interessen, welche derselbe zu wahren hat, sich als eine schwierige darstellt, so ist sie dieses in erhöhtem Maße in der nächsten Zukunft, wo der Übergang in das selbstständige Gemeindeleben, die Zusammenschmelzung der bisher getrennten Vorstädte in einen Körper mit der Stadt, die Reorganisation der Gemeindeämter, die Ordnung des städtischen Haushaltes u. s. w. Fragen von hoher Bedeutung zur Sprache bringen wird, wo endlich die neue provisorische Gemeindeordnung ins Leben treten, und eben zunächst der neue Gemeinderath berufen sein wird, auf Grundlage der bei ihrer praktischen Durchführung geschöpften Erfahrungen jene Modifikationen, die sich als wünschenswerth oder wohl gar nothwendig herausstellen sollten, im legalen Wege anzubahnen.

Soll der künftige Gemeinderath diese schwere Aufgabe würdig lösen, so muß schon bei den Wahlen diesen besondern Verhältnissen Rechnung getragen, so muß der Wirkungskreis des Gemeinderathes hiebei fest im Auge gehalten werden.

Obwohl nun dieser Wirkungskreis in der provisorischen Gemeindeordnung ausgesprochen, und daher eine übersichtliche Darstellung desselben für jene Wähler, welche die Gemeindeordnung gründlich innehaben als ein ziemlich überflüssiges Unternehmen erscheinen dürfte, so gibt es doch nicht wenige, welche bisher nicht die Zeit oder Gelegenheit gefunden haben mochten, die aus 125 Paragraphen bestehende Gemeindeordnung mit jener prüfenden Aufmerksamkeit zu lesen, die erforderlich ist, um sich ein klares Bild des Wirkungskreises des Gemeinderathes zu machen, und diesen dürfte vielleicht der nachfolgende Versuch einer solchen Darstellung nicht unwillkommen seyn.

Der natürliche \*) Wirkungskreis der Gemeinde umfaßt alles, was de-

---

\*) Der Gemeinde ist auch vom Staate im Delegationswege die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, als die Kundmachung der Gesetze, die Militärangelegenheiten, die Ertheilung der Ehekonzesse und das Schulwesen übertragen, und dieser Wirkungskreis der Gemeinde heißt der übertragene.



ren Interesse zunächst berührt, und innerhalb ihrer Gränzen vollständig durchführbar ist: er erstreckt sich daher auf alle auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten, auf das Gemeindevermögen und Gemeindegut, auf die Systemisirung der Gemeindeämter, und Ernennung der Gemeindebeamten und Diener, auf die Verwaltung der Lokalpolizei, der Armenpflege und des Lokal-Sanitätswesens.

Alle diese Angelegenheiten sind entweder der unmittelbaren Entscheidung des Gemeinderathes vorbehalten, oder unter dessen Kontrolle dem Magistrate, und den Bezirksvorstehern als Exekutiv-Organen der Gemeinde zugewiesen.

A. In den unmittelbaren Wirkungskreis des Gemeinderathes gehört vor allem:

1. Die Ausübung des ersten und wichtigsten Rechtes der Gemeinde, des Rechtes der Selbstbestimmung in Communalangelegenheiten.

Die Übung dieses Rechtes wird namentlich in der nächsten Verwaltungsperiode eben so wichtig als schwierig sein.

Wir wollen in dieser Beziehung nur darauf hindeuten, daß die Gränze zwischen der Stadtgemeinde und den 35 Vorstadtgemeinden, der Unterschied zwischen bürgerlichen, magistratisch und fremdherrschaftlichen Gründen, die Absonderung der einzelnen Vorstadtgemeinden von einander aufgehört hat, und daß nunmehr nur eine große Gemeinde getheilt in 8 Bezirke bestehen wird; daß diese Vereinigung Bestimmungen über das abgesondert bestehende Gemeindevermögen und Gemeindegut der bisherigen Vorstadtgemeinden nothwendig machen wird, und daß diese Bestimmungen nach Einvernehmung der letztern von dem Gemeinderathe ausgehen sollen, da dieser innerhalb der gesetzlichen Gränzen organische Beschlüsse in allen auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu fassen berufen ist.

Dem Gemeinderathe wird es zustehen, die Erfordernisse organisch zu bestimmen, von denen in Zukunft die Erwerbung des so wichtigen Gemeindebürgerrechts abhängig gemacht werden soll, indem dieses nunmehr nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde wird erworben werden können.

Der Gemeinderath wird bei der Normirung des Wirkungskreises der Gemeinde im Gewerbswesen, in Schul- und Kirchensachen — welche besonderen Bestimmungen vorbehalten ist — die Interessen der Commune zu vertreten haben.

Die Wichtigkeit dieser Interessen wird wohl Niemand verkennen, der den innigen Zusammenhang des Gewerbswesens mit den Gemeindeangelegenheiten erwägt, und die in Schul- und Kirchensachen zur Sprache kommenden Verpflichtungen zur Erhaltung und Reparatur, dann zur Dotirung



derselben, die Ausmittlung der dießfälligen Konkurrenzbeiträge des Staates und der Commune ins Auge faßt.

2. Dem Gemeinderathe ist ferner die Organisirung der Gemeindeämter, die Regulirung des dießfälligen Besoldungs- und Pensions-Etats, die Anstellung und Entlassung aller Gemeindebeamten, die einen Gehalt von wenigstens 600 Gulden beziehen, so wie die Pensionirung und Quieszirung der Gemeindebeamten überhaupt übertragen.

3. Was die Verwaltung des Gemeindevermögens zunächst betrifft, ist die Vollmacht des Gemeinderathes, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen und vollziehen zu lassen, eine sehr ausgedehnte.

Der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehalten ist:

a) Die Erwerbung und Verpfändung unbeweglicher Güter, und denselben gleich gehaltener Rechte überhaupt;

b) die Eingehung von Bestandverträgen, wenn der Zins jährlich 500 fl., oder die Dauer von 3 Jahren übersteigt;

c) die Veräußerung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes, und zwar des unbeweglichen bis zu einem Werthe von 10000 fl.;

d) die Aufnahme von Darlehen und Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde bis zu einer dem jährlichen Einkommen gleichen Summe.

Von der Genehmigung des Gemeinderathes hängt e) die Ausführung von Neubauten, auf Kosten der Gemeinde; und f) jede Ausgabe ab, die mehr als 100 fl. jährlich, oder mehr als 1000 fl. ein für allemal beträgt, oder die nicht präliminirt ist.

g) Dem Gemeinderathe steht auch die Verfolgung streitiger Rechte durch von ihm aufgestellte Vertreter, die Verzichtung auf solche, oder auf uneinbringlich gewordene Gemeindeforderungen, diese von 200 fl. angefangen, zu, indem seine Genehmigung zum Beginne, oder zur Auflassung jedes Rechtsstreites der Gemeinde erforderlich ist.

h) Die Gemeinde übt auch das so wichtige Recht der Selbstbesteuerung zu Gemeindebedürfnissen durch den Gemeinderath aus; der Gemeinderath darf bei Ausschreibung schon bestehender Abgaben, in sofern es Zuschläge zu direkten oder indirekten Steuern sind, diese Zuschläge bis zu 25 Percent der landesfürstlichen Steuer, andere Abgaben bis auf das Doppelte ihres bisherigen Ausmaßes, die Zinskreuzer bis 3 kr. vom Zinsgulden, die Verlassenschafts-Percente bis ein Percent erhöhen; er kann sogar die Einführung neuer städtischer Abgaben bei dem Landtage beantragen, und im Wege eines Landesgesetzes einführen.

Namentlich bei der Regelung des Gemeindehaushaltes werden in der



nächsten Verwaltungsperiode eben so wichtige als verwickelte Geldfragen zur Entscheidung kommen.

Ohne hier noch einmal auf die schon oben erwähnten Auseinandersetzungen bezüglich des abgesonderten Gemeindevermögens und Gemeindegutes der bisherigen Vorstadtgemeinden zurückzukommen, genüge es dießfalls darauf hinzudeuten, daß der neue Gemeinderath einen bedeutenden Schuldenstand, und ein die Einnahmen bedeutend übersteigendes Ausgaben-Präliminare überfömmt, daß es sich daher um die Ermittlung neuer Einnahmequellen einer, und um die möglichste Sparsamkeit in den Auslagen anderer Seits wesentlich handeln wird; daß die Vereinbarung über die Ersätze für die der Commune durch Aufhebung des Laudemiums und Mortuariums entgehenden Summen, namentlich über Feststellung des Titels des Bezugsrechtes, über den Fortbestand des der Gemeinde durch alte Privilegien verliehenen Heimfalls- oder Caducitätsrechtes, und über die Frage, wer die Last der Pensionirung der bei dem Rückfalle der Civil- und Criminalgerichtspflege an den Staat, von diesem nicht übernommen, sowohl aktiven als pensionirten Beamten zu tragen haben wird, zu den großen Aufgaben des künftigen Gemeinderathes gehört, daß endlich die Liquidirung des n. ö. ständischen Schuldenwesens, bei welchem die Stadt Wien nach der früheren Landesverfassung als halber vierter Stand in das Mitleiden gezogen werden dürfte, in nächster Zukunft bevorsteht.

4. Zu den weiteren Rechten, welche der Gemeinderath im Namen der Commune ausübt, gehört das Recht, Auszeichnungen und Belohnungen an um die Gemeinde verdiente Personen zu verleihen, nämlich die Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes, die Verleihung der Salvatormedaillen, und die Bewilligung von Remunerationen im Betrage über 50 fl.

5. Dem Gemeinderathe steht das Petitionsrecht in Gemeindeangelegenheiten zu, und durch dieses namentlich wird ihm Gelegenheit geboten, die in der Anwendung der provisorischen Gemeindeordnung sich ergebenden Unvollkommenheiten im gesetzlichen Wege zu beheben.

**B.** Ein eben so weites Feld der Thätigkeit, wie die der unmittelbaren Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltenen Verwaltungszweige biethet aber auch 1. das dem Gemeinderathe eingeräumte Recht der Controlle, welche zu üben er in eben diesem Maße verpflichtet ist.

Das Recht der Controlle erstreckt sich auf alle dem Magistrate, und den Bezirksvorstehern überlassenen Gegenstände des natürlichen Wirkungsbereiches der Gemeinde, somit nebst den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten auch auf Lokal-Polizei, Armenpflege, und Lokal-Sanitätswesen.

Kraft dieses Rechtes der Controlle überhaupt ist der Gemeinderath beauftragt, sich in der steten Übersicht der magistratischen Geschäftsführung zu



erhalten, die Vorlegung aller einschlägigen Akten zu verlangen, und sich in Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

Der Gemeinderath ist insbesondere in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens verpflichtet, dieses mittelst eines Inventars in Übersicht zu halten, dasselbe jährlich zu veröffentlichen, und Sorge zu tragen, daß die thunlichst größte Rente daraus erzielt werde; er hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekasse, so wie sämtlicher unter städtischer Verwaltung stehender Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen, und für das nächstfolgende Jahr festzustellen; ihm steht ferner die Prüfung und definitive Erledigung der sämtlichen jährlichen Rechnungsablagen, und die Anordnung der Concontrirung der städtischen Kassen, so wie die Mitwirkung hiebei zu.

Die Entwerfung des Voranschlages, und die Prüfung der Jahresrechnung sind Momente, bei welchen die Controlle des Gemeinderathes auch auf Lokal-Polizei-, Armenpflege und Lokal-Sanitätswesen einen entschiedenen Einfluß üben wird und muß.

Die Sorge für Reinlichkeit, für Pflasterung und Erhaltung der Straßen, für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptabzugskanäle, für Erhaltung der städtischen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen, die Handhabung der Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau- und Straßen-Polizei, die Aufsicht über die Gemarkungen, über Maß und Gewicht, die Fürsorge für die Approvisionnement, die Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person oder des Eigenthums durch Überschwemmung oder durch sonstige Elementar-Ereignisse bedrohenden Gefahren sind einer Seits für das materielle Wohl der einzelnen Gemeindeglieder von solcher Wichtigkeit, anderer Seits mit einem solchen Kostenaufwande verbunden, daß eine zweckmäßige Controlle in beiden Richtungen für das allgemeine Beste die ersprießlichsten Folgen verspricht.

Eben in der nächsten Verwaltungsperiode werden aber auch hier Geldfragen von hohem Belange zur Sprache kommen; es wird sich nämlich bei Feststellung des Aufwandes für die Lokal-Polizei um die Ausmittlung jener Auslagen für polizeiliche Anstalten handeln, die in Folge der von dem Staate übernommenen Gerichtsbarkeit nunmehr blos auf Kosten des Staates zu erhalten sind, und daher der Gemeinde zu vergüten kommen: es wird eine gleichwichtige Geldfrage sich bei Regelung der Beziehungen der Commune zu dem allgemeinen Krankenhaus ergeben.

Was endlich die Armenpflege betrifft, welche die Leitung und Erhaltung der städtischen Wohlthätigkeitsanstalten, dann der Zwangs- und Freiwilligen-Arbeits-Anstalt umfaßt, so dürfte wohl nicht zu verkennen seyn,



daß die steigende Verarmung, die Unzulänglichkeit der diesfälligen speziellen Einnahmsquellen, die Anhäufung erwerbsloser Individuen bei zeitweise eintretenden Arbeitsstokungen, wie sich solche in den letzten 20 Jahren einige Male wiederholte, eine gänzliche Reform des Armenwesens dieser Hauptstadt im Zusammenhange mit anderweitigen Vorkehrungen zur dringenden Nothwendigkeit gemacht hat, und daß die Durchführung dieser Reform für die Commune so wichtig, als für den künftigen Gemeinderath schwierig seyn wird.

Das Recht der Controlle erhält eine weitere Ausdehnung durch die in der Gemeindeordnung dem Gemeinderathe gegebene Stellung als Rekurs-Instanz, als welche er über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrats in Communalangelegenheiten zu entscheiden hat.

Einen wesentlichen Einfluß auf die dem Magistrate überlassenen Verwaltungsgegenstände übt der Gemeinderath endlich dadurch aus, daß der aus seiner Mitte, und durch ihn selbst gewählte Bürgermeister zugleich unmittelbarer Vorstand des Magistrates, und berechtigt ist, die Beschlüsse des letztern zu sistiren, und den Gegenstand, wenn er den natürlichen Wirkungskreis betrifft, an den Gemeinderath zu leiten.

Aus dieser Darstellung nun läßt sich der gegründete Schluß ziehen, daß der Wirkungskreis des Gemeinderathes zu groß und umfassend ist, als daß von jedem einzelnen Mitgliede eine gründliche Kenntniß aller Verwaltungszweige gefordert werden könnte, die übrigens auch in solchem Maße nicht nothwendig erscheint, daß jedoch die diesen Verwaltungszweigen entsprechenden Fachkenntnisse von dem Gemeinderathe zu einer zweckmäßigen Lösung seiner Aufgabe nicht entbehrt werden können, daher in der Versammlung vertreten seyn müssen.

Wenn daher auch im Allgemeinen redliches, uneigennütziges Wollen, Kenntniß der Gemeinde-Verhältnisse, und praktische Lebenserfahrung die Hauptpotenzen des künftigen Gemeinderathes zu bilden berufen sind, so werden doch auch tüchtige Finanzmänner, Industrielle, Ärzte, Rechtsgelehrte und Lehrer als Fachkundige in dessen Mitte nicht entbehrt werden können, und es muß der Wunsch jedes Gemeindeangehörigen, dem deren Wohl am Herzen liegt, seyn, daß die Wahlen für den künftigen Gemeinderath auf rechtliche, in ihrer bürgerlichen Stellung unabhängige, gesinnungstüchtige, charakterfeste und praktisch erfahrene Männer aller Stände fallen mögen, welche sohin die schwere Aufgabe mit vereinten Kräften zu lösen im Stande wären.

§9.



Ro 4746